



Informationen für Patientinnen und Patienten des BG Klinikums Hamburg

Inhalt

Ihr Aufenthalt bei uns	3
Informationen von A - Z	5
Aufnahmebedingungen	8
Patientenbefragung	13
Hausordnung	14
Badeordnung für Patientinnen und Patienten	19
Das Leitbild des BG Klinikums Hamburg	20
Ihre Meinung ist uns wichtig!	21
Notfallruffnummern und Verhaltenshinweise	23
Geländeplan	23

Impressum

Eine Informationsschrift der BG Klinikum Hamburg gGmbH

Herausgeber:
BG Klinikum Hamburg (BGKH)
Dr. Harald Müller (Vors. d. Geschäftsführung), Rolf Keppeler (Geschäftsführung)
Bergedorfer Straße 10, 21033 Hamburg
www.bg-klinikum-hamburg.de
Redaktion, Konzeption & Realisation: Christiane Keppeler, Unternehmenskommunikation
Fotos: BGKH
Druck: Wir machen Druck
Zuschriften & Kontakt: Unternehmenskommunikation BGKH
Tel.: 040 7306-1310, unternehmenskommunikation@bgk-hamburg.de
UKM-BGKH-B-039 V. 2.0 vom 10.07.24

Ihr Aufenthalt bei uns

Damit Sie sich im BG Klinikum Hamburg schnell und gut zurechtfinden, haben wir alle wichtigen Informationen für Ihren Aufenthalt bei uns zusammengestellt. Falls Sie darüber hinaus Fragen haben sollten, sprechen Sie uns gerne an.

Wichtiges zuerst!

Aufnahme

Die Stationäre Patientenaufnahme ist die erste Anlaufstelle für Ihren Aufenthalt im BG Klinikum Hamburg. Damit vor Ihrer Behandlung alle Fragen geklärt und Formalitäten in Ruhe erledigt werden können, melden Sie sich bitte rechtzeitig vor Ihrem mit der Station vereinbarten Termin in der Patientenaufnahme an. Wir bemühen uns, Ihre Anmeldung so schnell wie möglich durchzuführen. Bitte haben Sie Verständnis, wenn es dennoch manchmal zu Verzögerungen oder Wartezeiten kommt. Bei Ihrer Aufnahme müssen wir Sie oder Ihre Angehörigen um einige Auskünfte bitten. Ihre persönlichen Daten werden für Ihre medizinische Versorgung und für die Abrechnung der Behandlungskosten benötigt.

Merkblätter und Formulare

In der Patientenaufnahme erhalten Sie verschiedene Merkblätter, zum Beispiel mit den Vertragsbedingungen für den Klinikaufenthalt und, wenn gewünscht, den Behandlungskostentarif. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch, denn sie regeln die Rechte und Pflichten zwischen Patientin/Patient und Klinik.

Während Ihres Aufenthaltes bei uns kann es dazu kommen, dass Sie weitere Erklärungen und Einwilligungen, zum Beispiel vor Operationen, unterschreiben müssen. Die für Sie zuständigen Mitarbeitenden des Pflegedienstes sowie Ärztinnen und Ärzte werden Ihnen gerne die Auswirkung und Bedeutung Ihrer Unterschrift erklären. Sollten Sie einige Details nicht verstehen, fragen Sie bitte nach.

Krankenhauskosten

Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungsträger brauchen sich um die Krankenhausrechnung nicht zu kümmern. Im Rahmen Ihrer Aufnahme erhalten Sie auf Wunsch den für Sie gültigen Behandlungskostentarif.

Zuzahlungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 SGB V) muss die Versicherte/der Versicherte vom Beginn der Krankenhauspflege an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage 10,00 Euro je Kalendertag an das Krankenhaus zahlen. Das Krankenhaus leitet diesen Betrag an die Krankenkasse weiter.

Die Zuzahlungspflicht besteht nicht:

- bei Patientinnen und Patienten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- bei teilstationärer Krankenhauspflege

Wahlleistungen

Nicht in dem vom Kostenträger übernommenen Entgelt enthalten sind Wahlleistungen, die Sie gegen zusätzliches Entgelt (gemäß § 17 KHEntgG) in Anspruch nehmen können. Als entsprechende Wahlleistungen werden u.a. die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer sowie gesondert berechenbare ärztliche Leistungen der leitenden Abteilungsärztin/des leitenden Abteilungsarztes angeboten. Zu beachten ist hierbei, dass bei der Wahl einer besonderen ärztlichen Betreuung alle zur Mitbehandlung hinzugezogenen Ärztinnen/Ärzte (z. B. aus der Radiologie oder Anästhesie), die in den Privatvertrag einbezogen sind, ihre ärztlichen Leistungen in Rechnung stellen. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Versicherungsschutz die Wahlleistungen in vollem Umfang abdeckt und ob die darüber hinausgehenden Kosten leistbar sind.

Eine Übersicht der angebotenen Wahlleistungen und der dafür anfallenden Kosten erhalten Sie auf Nachfrage in der stationären Aufnahme.

Entlassung/Entlassmanagement

Da sich der Entlassungstag meist nicht bei Ihrer Aufnahme festlegen lässt, werden Sie aus unserem Krankenhaus entlassen, sobald Ihre behandelnde Ärztin/Ihr behandelnder Arzt entscheidet, dass Sie nicht mehr der stationären Krankenhausbehandlung bedürfen. Sofern eine weitere ambulante Behandlung angezeigt ist, kann diese – in Abhängigkeit von Ihrem Kostenträger – in unserem Hause bzw. in dem von uns eingerichteten Rehazentrum Hafencity oder anderen ambulanten Einrichtungen durchgeführt werden.

Hinweis für Patientinnen und Patienten, deren Grund-Kostenträger eine gesetzliche Krankenversicherung ist:

Damit dem gesetzlichen Auftrag gemäß §39, SGB V zur Durchführung eines Entlassungsmanagements entsprochen werden kann, werden Ihnen ab dem 01.10.2017 zusätzliche Einwilligungen zum Datenaustausch mit den beteiligten Leistungserbringern zur Unterschrift vorgelegt.



Informationen von A - Z

Abwesenheit aus wichtigem Grund

Kurzzeitige Abwesenheiten zur Regelung dringender privater Angelegenheiten, die mit dem Verlassen des Krankenhausgeländes einhergehen, müssen auf einer Passierscheinkarte dokumentiert werden. Aushändigung und Ausstellung erfolgt über das für Sie zuständige Stationspersonal.

Aufnahmebedingungen

Diese finden Sie auf Seite 8 dieser Broschüre

Banking

In der Eingangshalle steht unseren Patientinnen und Patienten, Besuchenden und Gästen ein Geldausgabeautomat zur Verfügung. .

Badeordnung

Diese finden Sie auf Seite 19 dieser Broschüre.

Berufshilfe/Sozialdienst

Wenn Sie Rat und Hilfe in sozialen, psychosozialen oder wirtschaftlichen Fragen benötigen, wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst in unserem Krankenhaus. Sollten Sie nicht aufstehen können oder dürfen, kommen Mitarbeitende des Sozialdienstes auch gerne direkt zu Ihnen. Wir unterstützen Sie u. a. bei der Einleitung von Reha-Maßnahmen, Beantragung von Leistungen und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Sozialleistungsträgern.

Bescheinigungen & Krankmeldungen

Wenn Sie für die Zeit Ihres Klinikaufenthaltes eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Anwesenheitsbescheinigung benötigen, informieren Sie bitte Ihre zuständige Stationsärztin/Ihren zuständigen Stationsarzt.

Besuchszeiten

Besuchszeiten sind täglich von 14:00 bis 20:00 Uhr. Für die Intensivstationen und das Querschnittgelähmten-Zentrum gelten Sonderregelungen.

In begründeten Ausnahmefällen kann unter Zustimmung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes bzw. der Stationsleitung von dieser Regelung abgewichen werden. Bettlägerige Patientinnen und Patienten können ihren Besuch in den Krankenzimmern empfangen. Alle anderen Patientinnen und Patienten werden gebeten, ihren Besuch in der Besucherhalle zu empfangen.

Bettruhe

Bettruhe ist für alle Patientinnen und Patienten ab 22:00 Uhr vorgesehen.

Bäckerei

In unserer Eingangshalle (Gebäude A) finden Sie eine Bäckerei. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen. Zusätzlich steht Ihnen ein Automatenraum mit verschiedenen Getränken und Snacks zur Verfügung.

Elektrogeräte

Das Aufstellen und Benutzen eigener Elektrogeräte mit Ausnahme von Kleingeräten für die Körperpflege, Ihrem Notebook und Mobiltelefon ist nicht gestattet. Zudem müssen alle elektrischen Betriebsmittel mit einem Stecker für die Steckdose vor Benutzung durch unsere Prüfstelle überprüft werden. Mehr Informationen zur Prüfstelle finden Sie auf Seite 16.

Ethikkomitee

Am BGKH wurde für ethische Fragestellungen und Problemlagen ein Ethikkomitee eingerichtet, das sich mindestens einmal im Quartal trifft. Die Kommission möchte dazu beitragen, dass Vertrauen, Respekt, Rücksicht und Mitgefühl als gelebte Werte die Entscheidungen und den zwischenmenschlichen Umgang im BGKH prägen. Es werden alle ethischen Fragen, die sich im Krankenhausbetrieb für Patientinnen und Patienten, Mitarbeitende und Gäste des Hauses ergeben, erörtert – selbstverständlich vertraulich.

Freizeitangebote & Unterhaltung

Für Ihre Wünsche nach Erholung, Ausgleich, Lernanregung, Geselligkeit und Teilhabe am kulturellen Leben bietet Ihnen das BGKH während der therapiefreien Zeit ein Kultur- und Freizeitprogramm an. Nähere Informationen zu den Aktivitäten und dem Freizeitprogramm erhalten Sie bei den Mitarbeitenden unserer Rekreationstherapie, die Sie im 1. UG, Gebäude D, finden. Zusätzlich informieren wir Sie mit Aushängen über aktuelle Angebote und Veranstaltungen.

Fernsehen

Alle unsere Patientenzimmer sind mit Fernsehgeräten ausgestattet. Die Fernsehgeräte stehen Ihnen unentgeltlich zur Verfügung.

Fundbüro

Sollten Sie während Ihres Krankenhausaufenthaltes etwas verlieren oder Sie finden einen „herrenlosen“ Gegenstand auf, wenden Sie sich bitte in beiden Fällen an unser Fundbüro (Gebäude BBG 1, 3. OG, Verwaltung). Fundsachen werden dort bis zu sechs Monate aufbewahrt.

Fußpflege

Eine medizinische Fußpflege können Sie über den Pflegedienst Ihrer Station bestellen.

Hausordnung

Diese finden Sie auf Seite 14 dieser Broschüre.

Informationsstand

Der Informationsstand befindet sich im Erdgeschoss des Hauses A. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Internetnutzung/WLAN

Die Service GmbH betreibt im BGKH ein Internet-Zugangssystem für Patientinnen und Patienten, welches Ihnen ermöglichen soll, im Bedarfsfall während Ihres Aufenthaltes weiterhin online erreichbar zu sein. Für eine sichere und unkomplizierte Nutzung erhalten Sie bei Inanspruchnahme unseres WLAN-Angebotes eine schriftliche Information am Informationsschalter in der Eingangshalle des Gebäudes A. Das WLAN-Angebot ist für unsere Patientinnen und Patienten kostenfrei.

Küche & Speisen

In unserer Küche sorgt die Küchenleitung und ihr Team für Ihr Wohl und eine auf Ihre Bedürfnisse und Behandlung abgestimmte Kost.

Im Rahmen der Aufnahme wird mit Ihnen besprochen, welche Verpflegung (Normal- oder Diätkost) Sie unter Berücksichtigung Ihres Pflege- bzw. Behandlungszieles erhalten. Zudem besprechen Sie bitte alle weiteren Unverträglichkeiten und Speiseeinschränkungen bei Aufnahme mit den Diätassistentinnen/Diätassistenten.

Grundsätzlich bieten wir Ihnen Frühstück und Abendessen mit Komponentenwahl. Patientinnen und Patienten, die das Zimmer verlassen können, nehmen am Frühstücks- und Abendbuffet im Personalspeiseraum (Gebäude A, 1. UG) teil.

Die Wochenspeisepläne erhalten Sie auf Ihrer Station. Unsere Servicekräfte werden Ihre Auswahl und Wünsche an unsere Zentralküche weiterleiten.



Weitere Informationen zur Speiserversorgung während Ihres Aufenthaltes finden Sie auf unserer Website:

Lageplan und Anfahrtsbeschreibung

Beides finden Sie auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre.

Leitbild des BGKH

Dieses finden Sie auf Seite 20 dieser Broschüre.

Lob-, Ideen- und Beschwerdemanagement

Ihr Wohlbefinden sowie das Wohlbefinden unserer Gäste und Partner liegt uns sehr am Herzen. Wir sind bestrebt, Ihre Erwartungen und Anforderungen an uns bestmöglich zu erfüllen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Wir nehmen die Rückmeldungen unserer Kundinnen und Kunden sehr ernst. Jede Rückmeldung wird individuell bearbeitet und erhält zeitnah eine Reaktion von uns.

Das Verbesserungspotenzial aus den Rückmeldungen analysieren wir, entwickeln Maßnahmen und passen unsere Prozesse kontinuierlich an.

Mit Ihrer Rückmeldung helfen Sie uns und unseren zukünftigen Kunden.

In den Eingangsbereichen der Gebäude A, B und C liegen Meinungsbögen aus, die Sie in den dort angebrachten Briefkästen einwerfen können. Unsere Kontaktdaten und einen Meinungsbogen finden Sie auf Seite 21/22.

Notrufnummern

Die Notrufnummern finden Sie auf der letzten Innenseite.

Parken

Parkplätze stehen links und rechts neben der Einfahrt zu unserem Krankenhaus zur Verfügung. Es gelten, wie auch auf dem Krankenhausbetriebsgelände, die Vorschriften der StVO. Das Befahren des Krankenhausbetriebsgeländes ist grundsätzlich nicht gestattet. Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass das Parken auf eigene Gefahr geschieht und etwaige Schadensersatzansprüche gegen das BG Klinikum nicht geltend gemacht werden können. Bitte beachten Sie, dass die Zahlung an den Kassenautomaten nur bargeldlos möglich ist.

Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und für Notfälle

Für querschnittgelähmte Patientinnen und Patienten stehen vor dem Querschnittgelähmten-Zentrum gesonderte Parkplätze zur Verfügung, ebenso im Bereich der Ambulanz für Notfälle.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich festlegen, wie Sie in einer Situation, in der Sie nicht mehr für sich selbst entscheiden können, medizinisch behandelt werden möchten. So kann auch bei fehlender Entscheidungsfähigkeit Ihr Selbstbestimmungsrecht gewahrt werden. Sollten Sie eine Patientenverfügung festgelegt haben, dann können Sie zur Aufnahme eine Kopie mitbringen. Diese legen wir gerne in Ihre Patientenakten, um im Bedarfsfall Klarheit zu haben.

Post

Post, die Sie bekommen, sollte neben Ihrem Namen folgende Adressangaben enthalten:

Herr/ Frau Mustermann/Musterfrau
BG Klinikum Hamburg
Stationsname und Zimmernummer
Bergedorfer Straße 10
21033 Hamburg

Eingehende Briefe erhalten Sie durch das Pflegepersonal.

Wenn Sie selbst Post versenden wollen, finden Sie am Haupteingang des Hauses A einen Briefkasten der Deutschen Post. Briefmarken erhalten Sie an der Kasse im EG, Haus A.

Rauchen

Sicher haben Sie schon bemerkt, dass Sie sich in einem rauchfreien Krankenhaus befinden. Das Rauchen ist nur an speziell gekennzeichneten Plätzen gestattet.

Über die Gefahren des Rauchens sind Sie bestimmt auch informiert. Da Sie als Patientin/Patient im BGKH behandelt werden, sollten Sie jedoch über Auswirkungen des Tabakrauchens informiert sein, die Ihren aktuellen Heilverlauf beeinflussen.

Das Tabakrauchen bewirkt eine erhebliche Störung der angestrebten optimalen Wund- und Knochenheilung. Sie gefährden Ihren Heilungsverlauf, wenn Sie wie gewohnt weiter rauchen! Nehmen Sie den Krankenhausaufenthalt zum Anlass, Ihren Tabakkonsum kritisch zu überdenken.

Seelsorge & Gottesdienste

Als Patientin/Patient im Krankenhaus sind Sie aus Ihrem gewohnten Leben herausgerissen worden. Auch das Leben Ihrer Angehörigen und Nahestehenden ist dadurch betroffen.

Unsere Krankenseelsorge begleitet Sie und Ihre Angehörigen in dieser Zeit hier in der Klinik. Sie ist da, wenn Sie jemanden zum Zuhören brauchen, wenn Sie Ihre Sorgen teilen möchten oder jemanden wünschen, der mit Ihnen betet. Das Angebot der Seelsorge gilt unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit und der Weltanschauung und wendet sich an alle Menschen im Krankenhaus.

Der Raum der Stille (Eingangsbereich Haus A) steht Ihnen rund um die Uhr zum stillen Gebet und zur persönlichen Andacht zur Verfügung. Am ersten Donnerstag im Monat findet hier darüber hinaus um 16:30 Uhr ein christlicher Gottesdienst statt.



Taxiruf und Transporte

Unsere Mitarbeitenden des Informationsstandes und der Pforte bestellen Ihnen bei Bedarf gerne ein Taxi. Transporte zu Lasten Ihres Kostenträgers, z. B. bei der Entlassung, bedürfen grundsätzlich der ärztlichen Verordnung. Zu beachten sind dabei die verschiedenen Bestimmungen der Kostenträger über Selbstbeteiligungen.

Telefon/Telefax

Sollten Sie während Ihres Aufenthaltes ein Fax versenden wollen, steht Ihnen am Informationsstand in der Eingangshalle (Haus A) ein Faxgerät zur Verfügung. Die Faxkosten begleichen Sie per Barzahlung direkt am Informationsstand. Außerdem können Sie Zimmertelefone kostenlos nutzen. Die Abfrage der eigenen Rufnummer (+49 40 7306-48xxx) über die Kurzwahl „9“ erfragen. Abgehende Gespräche mit der Kurzwahl „55“ zur Amtsholung beginnen. Wir bitten darum, Ihr privates Mobiltelefon in den entsprechend gekennzeichneten Räumlichkeiten aus Sicherheitsgründen auszuschalten.

Therapiepläne

Patientinnen und Patienten in der stationären Unterbringung (Häuser A, B, D1, D2 und H) erhalten ihre tagesaktuellen Therapiepläne vom Pflegepersonal. Patientinnen und Patienten, die in den Häusern E, G und F untergebracht sind, bekommen ihre Therapiepläne am Infostand in Haus A ausgehändigt.

Hiervon abweichend erhalten alle Teilnehmenden der Rückenkollegseminare ihre Therapiepläne beim Pförtner (in der Anfahrt zum Klinikum). Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der verschiedenen therapeutischen Bereiche, die jeweils vor Ort ausgehängt sind.

Zentrale Schwestern-Rufanlage (ZSR)

Die „freundliche Stimme aus der Wand“ ist eines der wichtigsten Kommunikationsorgane im Krankenhaus: Die ZSR ist rund um die Uhr mit Pflegefachkräften besetzt. Hier werden die Wünsche und Anfragen von Patientinnen und Patienten Tag und Nacht schnell und gebündelt bearbeitet. Als spezielle Abteilung des Pflegedienstes ist die ZSR somit das Bindeglied zwischen der Patientin/dem Patienten und den Stationsteams.

Die ZSR dient als direkter Ansprechpartner/direkte Ansprechpartnerin und leitet alle Anliegen der Patientinnen und Patienten per Gegensprechanlage unmittelbar und unkompliziert an die zuständigen Pflegekräfte der Station weiter.

Sicherheit geht vor:

Um Ihren Aufenthalt bei uns so sicher wie möglich zu gestalten, schauen Sie sich gerne das Video der VBG zum Thema Unfallverhinderung im Klinikum an.



einfach hier scannen

Aufnahmebedingungen

(Allgemeine Vertragsbedingungen für das Rechtsverhältnis zwischen dem BG Klinikum Hamburg und Patientinnen und Patienten – AVB).

Vorbemerkung

Als medizinische Einrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung ist das BG Klinikum Hamburg in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) organisiert. Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung stellen die obligatorischen Organe der gGmbH dar. Dem Kreis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter gehören neben der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH ausschließlich Trägerinnen und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Deutschlands an. Die BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH ist Mehrheitsgesellschafter des BG Klinikums Hamburg.

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen BG Klinikum Hamburg gGmbH und den Patientinnen und Patienten bei vollstationären Krankenhausleistungen, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und der Patientin/dem Patienten sind privat-rechtlicher Natur.
- (2) Die AVB werden gemäß §§ 305 ff. BGB für Patientinnen und Patienten wirksam, wenn diese
 - a) jeweils ausdrücklich oder – wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist – durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
 - b) von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für Verwenderinnen und Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
 - c) sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3 Umfang der Krankenhausleistungen

- (1) Die vollstationären Krankenhausleistungen, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen
- (2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung der Patientin/des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
 - a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
 - b) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
 - c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson der Patientin/des Patienten oder die Mitaufnahme einer Pflegekraft nach § 11 Absatz 3 SGB,
 - d) die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten, insbesondere die Aufgaben von Tumorzentren und geriatrischen Zentren sowie entsprechenden Schwerpunkten,
 - e) die Frührehabilitation im Sinne von § 39 Abs. 1. S. 3 SGB V,
 - f) das Entlassmanagement im Sinne des § 39 Absatz 1a SGB V.
- (3) Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind
 - a) die Dialyse, wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird, das Krankenhaus keine eigene Dialyse-einrichtung hat und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht.
 - b) die Leistungen der Belegärztinnen und -ärzte,
 - c) Hilfsmittel, die der Patientin/dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle),
 - d) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung
 - e) Leistungen, die nach Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen,
 - f) Dolmetscherkosten
- (4) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

- (1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Krankenhausbehandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsbildes.
- (2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird auch außerhalb der qualitativen oder quantitativen Leistungsfähigkeit des Krankenhauses – einstweilen aufgenommen – bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
- (3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes/der behandelnden Krankenhausärztin für die Behandlung der Patientin/des Patienten medizinisch notwendig und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch im Rahmen von Wahlleistungen eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen), können Patientinnen und Patienten in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher – soweit möglich – mit der Patientin/dem Patienten abgestimmt. Eine auf Wunsch des/der gesetzlich Krankenversicherten zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erfolgende Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ist gemäß § 60 SGB V von einer Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse abhängig, wenn die Verlegung nicht aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen Wunsch und eigene Kosten des/der gesetzlich Krankenversicherten. Das Krankenhaus informiert die gesetzlich krankenversicherte Person hierüber.
- (5) Entlassen wird,
 - a) wer nach dem Urteil der behandelnden Krankenhausärztin/des behandelnden Krankenhausarztes der Krankenhausbehandlung nicht mehr Bedarf oder
 - b) die Entlassung ausdrücklich wünscht.
Besteht die Patientin/der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine/ihre Entlassung oder verlässt er/sie eigenmächtig das Krankenhaus, haftet das Krankenhaus für die entstehenden Folgen nicht.
- (6) Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Vor- und nachstationäre Behandlung

- (1) Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patientinnen und Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
 - a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
 - b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- (2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen vor Beginn der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,
 - a) mit Aufnahme der Patientin/des Patienten zur vollstationären Behandlung,
 - b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
 - c) wenn die Patientin/der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.
- (3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Kalendertagen, bei Organübertragungen drei Monate nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung, nicht überschreiten darf, wird beendet,
 - a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes/ der Krankenhausärztin gesichert oder gefestigt ist, oder
 - b) wenn die Patientin/der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht. Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.
Die Frist von 14 Kalendertagen oder drei Monaten kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. Kontrolluntersuchungen bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes dürfen vom Krankenhaus auch nach Beendigung der nachstationären Behandlung fortgeführt werden, um die weitere Krankenbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen.

- (4) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nach-stationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte gewährleistet und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.
- (5) Das Krankenhaus unterrichtet die einweisende Ärztin/den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung der Patientin/des Patienten sowie diesen und die an der weiteren Krankenhausbehandlung beteiligten Ärztinnen und Ärzte über die Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnis.

§ 6 Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Behandlungskostentarif in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

- (1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Krankenkassen etc.) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Krankenhaus seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab. Auf Verlangen des Krankenhauses legt die Patientin/der Patient eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.
- (2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung, die vom Krankenhaus an die Krankenkasse weitergeleitet wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Behandlungskostentarif.
- (3) Gesetzlich Krankenversicherte, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die vom Krankenhaus erbrachten Leistungen sowie die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine derartige schriftliche oder elektronische Information, sofern sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Krankenhausverwaltung erklären.

§ 8 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlenden

- (1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse). In diesem Fall ist die Patientin/der Patient dem Krankenhaus gegenüber selbstzahlend.
- (2) Selbstzahlende sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Sofern die Patientin/der Patient als Versicherte/-r einer privaten Krankenversicherung oder als beihilfeberechtigte Person von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen/der Beihilfestelle Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen/der Beihilfestelle erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der/die Versicherte seine/ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt, dass die Daten an das private Krankenversicherungsunternehmen/die Beihilfestelle übermittelt werden.
- (3) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
- (4) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (5) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die zweite und 15,00 € für die dritte Mahnung berechnet werden, es sei denn, die Patientin/ der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 9 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

- (1) Soweit das Krankenhaus auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b oder PEPP Entgelten nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird (§ 8 Abs. 4 Bundespflegesatzverordnung – BPFIV oder § 8 Abs. 7 Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG).
- (2) Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthalts kann das Krankenhaus eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Abs. 4 BPFIV oder § 8 Abs. 7 KHEntgG).

§ 10 Beurlaubung

Beurlaubungen sind mit einer stationären Krankenhausbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Behandlung werden Patientinnen und Patienten daher nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung der leitenden Abteilungsärztin/des leitenden Abteilungsarztes beurlaubt.

§ 11 Ärztliche Eingriffe

- (1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit der Patientin/des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
- (2) Ist die Patientin/der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, wird der Eingriff ohne eine ausdrückliche Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes/ der zuständigen Krankenhausärztin zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Patientin/des Patienten unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patientinnen und Patienten ein/eine zur Vertretung Berechtigte/-r (z.B. die Eltern als gesetzliche Vertreter, ein Vormund, ein Betreuer/eine Betreuerin oder ein/e rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte/-r) nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine/ihre dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323 c StGB unbeachtlich ist.

§ 12 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.
- (2) Patientinnen und Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte der Patientin/ des Patienten oder eines/einer von ihm/ihr Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen und auf Überlassung von Kopien — auch in Form von elektronischen Abschriften — auf seine/ihre Kosten bleiben unberührt. Die entsprechenden Kosten sind von Patientin/vom Patienten vor Übergabe zu erstatten. Die Patientin/der Patient hat zudem ein Recht auf Auskunft.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 13 Hausordnung

Patientinnen und Patienten haben die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

**§ 14
Eingebrachte Sachen**

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patientinnen und Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Im Fall des Absatzes 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen
- (6) Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 15
Haftungsbeschränkung**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut der Patientin/des Patienten bleiben oder von Fahrzeugen der Patientin/des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis des Verlustes oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung der Patientin/des Patienten.

**§ 16
Zahlungsort**

Die/ der Zahlungspflichtige hat seine/ihre Schuld auf eigene Gefahr und Kosten hin zu erfüllen.

**§ 17
Datenschutz**

- (1) Die Rechte der Patientinnen und Patienten in Bezug auf den Datenschutz ergeben sich aus der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz und den anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die das BGKH im Rahmen der Krankenhausbehandlungen erfassen muss, wird nach Maßgabe dieser datenschutzrechtlichen Vorschriften vorgenommen. Im Interesse einer Berücksichtigung aller bekannten Diagnosen und Befunde sind die Krankenakten allen Ärztinnen und Ärzten des BGKH zugänglich und werden zentral archiviert.
- (3) Die Patientinnen und Patienten erklären sich im Aufnahme-/Behandlungsvertrag damit einverstanden, dass im Rahmen der Krankenhausbehandlung personen-bezogene Daten über sie/ihn gespeichert, verarbeitet und – soweit nicht dadurch offenkundig seine/ihre Interessen verletzt werden – an Dritte übermittelt werden. Gleiches gilt für die Verarbeitung von Schriftgut sowie die Sortierung, Mikroverfilmung und Digitalisierung von Krankenakten durch Dritte. Die Grundlage dafür, dass Ihre Daten datenschutzrechtlich vom BG Klinikum Hamburg verarbeitet werden dürfen, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass das Klinikum für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten zuständig ist. Auf dieser Grundlage existieren unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die dem Klinikum eine Verarbeitung der Daten von Patientinnen und Patienten erlaubt. Genannt sei hier insbesondere die sogenannte EU Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO), z.B. Art.6,9 DSGVO, die auch in Deutschland gilt und regelt, Daten von Patientinnen und Patienten verarbeitet werden dürfen. Daneben finden sich Grundlagen im deutschen Recht, etwa im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere § 22 BDSG und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sowie in den § 630 ff. BGB, die eine Verarbeitung der Daten von Patientinnen und Patienten voraussetzen. Des Weiteren ist eine Verarbeitung der Daten durch das Klinikum erlaubt, sofern die Patientinnen und Patienten dem Klinikum eine Einwilligung zu der Verarbeitung der betreffenden Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erteilt haben. Weitere Informationen gemäß Art. 13 DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das BG Klinikum Hamburg, können den Aushängen in Wartezonen und Aufnahmebereichen entnommen werden. Selbstverständlich können auch Kopien der ausgehängten Informationen erhalten werden.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese AVB treten am 15.05.2022 in Kraft.

**Ihre
Meinung
zählt!**

Umfrage zur Patientenzufriedenheit

- Fühlen Sie sich gut versorgt?
- Sind Sie mit unserem Service zufrieden?
- Wo können wir uns noch verbessern?

Teilen Sie uns Ihre Meinung in unserer
Online-Patientenbefragung mit.



Die Befragung erfolgt anonym.



Hausordnung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind in das BG Klinikum Hamburg aufgenommen worden, das die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung insbesondere für den Kreis ihrer Versicherten geschaffen haben. Wir wissen, dass niemand gern ein Krankenhaus aufsucht und werden alles tun, damit Ihnen wirksam geholfen und die vorübergehende Abwesenheit von Ihrer gewohnten Umgebung und Ihrer Familie erleichtert wird. Denken Sie aber bitte daran, dass Toleranz und die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer, gerade im Krankenhaus, unverzichtbar sind. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und geben Ihnen nachstehend unsere Hausordnung bekannt.

1. Allgemeines

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patientinnen und Patienten mit der Aufnahme im BG Klinikum Hamburg. Für alle Besuchenden und sonstigen Personen wird diese mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich. Sie soll die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine ungestörte stationäre und ambulante Heilbehandlung der Patienten und Patientinnen sowie den sicheren Betrieb der Einrichtung, Geräte und maschinellen Anlagen gewährleisten.

2. Besuchende/Besuchszeiten

Besuchende sind in unserem Haus gern gesehene Gäste. Es gelten in der Regel folgende Besuchszeiten: Täglich von 14:00 bis 20:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Bereichen und bei besonderen Situationen gesonderte Besuchszeiten gelten können. Informieren Sie sich vor Ihrem Besuch auf den betreffenden Stationen über die jeweils geltenden Zeiten.

- Kinder unter 14 Jahren dürfen Patientinnen und Patienten nur in Begleitung eines Erwachsenen besuchen.
- Während der Visiten und pflegerischen Tätigkeiten bitten wir Besuchende, das Patientenzimmer zu verlassen.
- Der Zutritt bzw. Aufenthalt ist grundsätzlich nur in frei zugänglichen Bereichen gestattet. Fremde Patientenzimmer dürfen nicht betreten werden.
- Patientinnen und Patienten, Mitarbeitende und andere Personen dürfen durch das Verhalten von Besuchenden oder Dritten weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
- Topfpflanzen sind aus hygienischen Gründen in den klinischen Bereichen nicht gestattet.
- Selbstschließende Türen festzuhalten oder diese zu verstellen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

3. Rauchen/Alkoholkonsum

- Der Konsum von Alkohol und Cannabis ist auf dem gesamten Klinikgelände unerwünscht. Ein Fehlverhalten hat disziplinarische Konsequenzen.
- Der Konsum von Tabak, tabakhaltigen Produkten, E-Zigaretten u. ä. ist innerhalb der Gebäude verboten.
- Der Konsum von Tabak, tabakhaltigen Produkten, E-Zigaretten u. ä. ist außerhalb der Gebäude unerwünscht und hat ausschließlich in entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen zu erfolgen. Die Entsorgung etwaiger Abfallprodukte darf nur in den dafür vorgesehenen Entsorgungsbehältnissen erfolgen. Ein Fehlverhalten hat disziplinarische Konsequenzen.

4. Drogenkonsum/Waffen

- Das Tragen von Waffen jeglicher Art ist auf dem Klinikgelände verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird umgehend zur Anzeige gebracht.
- Das Anbieten und die Einnahme von illegalen Drogen sind nach dem Betäubungsmittelgesetz verboten.

5. Brandschutz

- Offenes Licht und Feuer sind in jeglicher Form in den Klinikgebäuden und auf dem Klinikgelände untersagt. Dies betrifft auch Kerzen, Kohlen oder Heiz- bzw. Kochplatten.
- Im Klinikum hängt die Brandschutzordnung öffentlich aus. In jedem Patientenzimmer und auf den Fluren finden Sie zudem Flucht- und Rettungswegepläne.
- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei von Gegenständen jeder Art zu halten. Beachten Sie bitte die Anweisungen unserer Mitarbeitenden.
- Es ist untersagt, Brandschutz-, Brandmelde- oder Löscheinrichtungen u. ä. zu manipulieren, zu entfernen oder anderweitig zu beeinflussen. Jeglichen Versuch bringen wir zur Anzeige. Folgen aus Zuwiderhandlung ziehen ggf. auch Schadensersatzforderungen oder andere rechtliche Ansprüche nach sich.
- Das Aufladen von Akkus (E-Bikes/ E-Roller etc.) an den Steckdosen auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des BG Klinikums Hamburg ist aus Sicherheitsgründen verboten. Hiervon ausgenommen sind Handy-Akkus, die aus Sicherheitsgründen nur unter Aufsicht aufgeladen werden dürfen. E-Autos dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ladeeinrichtungen aufgeladen werden.

6. Arzneimittel/Heilmittel

- Die im Therapieverlauf verordneten Arzneimittel werden auf Grundlage einer ärztlichen Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht. Andere Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt / von der Krankenhausärztin verordneten dürfen nur in Absprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin des BG Klinikums eingenommen werden (z. B. bei Dauermedikation für chronische Erkrankungen). Dies gilt ebenfalls für den Einsatz von Heilmitteln.



7. Elektrogeräte

- Eigene Elektrogeräte dürfen weder aufgestellt noch eingesetzt werden. Eine Ausnahme bilden Kleingeräte, wie z.B. Rasierer, Föhn und Ladegeräte.
- Alle elektrischen Betriebsmittel mit einem Stecker für die Steckdose, wie z.B. Radio, Fön, Wasserkocher, Ventilator, Laptop, Steckdosenleisten und Verlängerungen usw. müssen vor der Benutzung durch unsere Prüfstelle geprüft werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ladegeräte, z.B. für Handys und Zahnbürsten.
- Eine Prüfung durch unsere Prüfstelle ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 bis 11:00 Uhr an der Info möglich.
- Die an der Info abgegebenen Geräte können in der Zeit von 10:00 bis 11:00 Uhr direkt wieder mitgenommen werden. Geräte, die nach dieser Zeit abgegeben werden, werden bis zum nächsten Werktag geprüft.
- Um die Geräte zuordnen zu können, erhalten Sie bei der Abgabe eine Marke.
- Geprüfte Geräte werden durch eine Prüfplakette gekennzeichnet und haben eine Gültigkeit für 6 Monate.
- Nicht gehfähige Patientinnen und Patienten können die Geräte durch die Stationsmitarbeitenden zur Info bringen lassen.
- Mitgebrachte medizintechnische Geräte dürfen nur nach Prüfung durch unsere Mitarbeitenden der Medizintechnik eingesetzt werden. Prüfpflichtige Geräte ohne gültige Prüfung dürfen im BG Klinikum nicht betrieben werden.

8. Fotos, Videos oder Audioaufnahmen

- Das Erstellen von Fotos, Videos oder Audioaufnahmen von Beschäftigten, Patientinnen oder Patienten, Besuchenden oder anderen Gästen des Klinikums ist aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes untersagt.
- Aufzeichnungen von und mit Dritten sind nur mit im Vorfeld erteilter Genehmigung durch die Leitung der Unternehmenskommunikation und schriftlicher Einwilligung aller betroffenen Personen erlaubt.
- Eine Ausnahme kann ausschließlich durch die Leitung der Unternehmenskommunikation (unternehmenskommunikation@bgk-hamburg.de) genehmigt werden.
- Das Filmen und Fotografieren des Klinikgeländes (auch mithilfe von Drohnen) ist im Vorfeld über den Bereich Unternehmenskommunikation anzumelden und erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Leitung der Unternehmenskommunikation gestattet.

9. Fundsachen

- Fundsachen sind umgehend bei der Stationsleitung Ihrer Station abzugeben.
- Fundsachen werden bis zu sechs Monate aufbewahrt und gehen dann in den Besitz des Klinikums über.

10. Hygiene

Bitte informieren Sie sich über unsere Website sowie über die Aushänge in den Klinikgebäuden über die aktuellen Hygieneregeln auf unserem Klinikgelände. Bei Fragen wenden Sie sich gerne auch an unser Personal.

Bitte beachten Sie zudem die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- Desinfizieren Sie vor Betreten und nach Verlassen des Patientenzimmers sorgfältig Ihre Hände.
- Setzen Sie sich nicht in Straßenkleidung auf Krankenbetten.
- Entsprechend gekennzeichnete Zimmer dürfen nur nach Anmeldung bei der Stationsleitung betreten werden.
- Besuche in Infektionsbereichen oder bei Patientinnen und Patienten mit übertragbaren Krankheiten sind nur nach vorheriger Anmeldung und ärztlicher Erlaubnis gestattet. Die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind hierbei einzuhalten.
- Nicht erlaubt sind Besuche durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder die in Haushalten leben, bei denen an übertragbaren Krankheiten erkrankte Personen leben, da hierdurch Patientinnen und Patienten gefährdet werden könnten.
- Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände des Klinikums sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum des Klinikums besteht Schadensersatzpflicht. Unrechtmäßige Abfallentsorgung wird zur Anzeige gebracht.
- Diebstahl jeglicher Art wird strafrechtlich verfolgt.

11. Lob, Ideen, Beschwerden

Ihre Sorgen, Anregungen und Beschwerden werden bei uns ernst genommen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an unser Personal oder nutzen Sie die in den Eingangsbereichen der Klinikgebäude A, B und C ausliegenden Meinungsbögen des Lob-, Ideen- und Beschwerdemanagements. Diese können Sie in die dort angebrachten Briefkästen einwerfen. Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeitenden unseres Lob-, Ideen und Beschwerdemanagements per Mail gerne zur Verfügung: ideen-beschwerden@bgk-hamburg.de

12. Mahlzeiten

- Über die Auswahlmöglichkeiten der Verpflegung werden Sie im Aufnahmegespräch auf Ihrer Station informiert. Bitte teilen Sie hierbei ggf. Diäten bzw. besondere gewünschte Kostformen und Allergien mit. Bei Beratungsbedarf stehen Ihnen unsere Diätassistentinnen/Diätassistenten gerne zur Verfügung.
- Aus hygienischen Gründen ist es nicht gestattet, Speisen aus dem Speisesaal mit auf die Station oder in Ihr Zimmer zu nehmen. Ebenso dürfen Speisereste aus hygienischen Gründen nicht in den Patientenzimmern aufbewahrt werden.
- Das Zubereiten von Speisen auf dem Klinikgelände durch Patientinnen oder Patienten ist ausschließlich in den Stationsküchen gestattet.
- Es besteht für Sie die Möglichkeit, die Ihnen zur Verfügung gestellten Wasserflaschen im Speisesaal oder an einem der vielen anderen Wasserautomaten innerhalb des Klinikums aufzufüllen. Aus hygienischen Gründen dürfen lediglich die klinikeigenen Flaschen verwendet werden.

13. Nachtruhe

- Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr herrscht auf dem Klinikgelände und in den Gebäuden Nachtruhe. Wir bitten Sie, in diesem Zeitraum verstärkt Rücksicht auf Ihre Mitpatientinnen und -patienten zu nehmen und störendes Verhalten sowie Lärm zu vermeiden.
- Beachten Sie bitte, dass ein Betreten des Klinikgebäudes in dieser Zeit nicht ohne Weiteres möglich ist. Die Außentüren sind in dieser Zeit verschlossen und das Klinikgebäude kann nur über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege verlassen werden. In Notfällen wenden Sie sich bitte ab 22:00 Uhr an die Mitarbeitenden der Pforte.

14. Parken/Nutzung von Verkehrsmitteln

- Gebührenpflichtige Parkplätze stehen westlich und östlich neben der Einfahrt zum Klinikum zur Verfügung.
- Das Bezahlen der Parkgebühren ist nur bargeldlos möglich.
- Auf dem gesamten Krankenhausbetriebsgelände gelten die Vorschriften der StVO.
- Inline-Skates, Fahrräder, Rollschuhe, Roller, Skate- oder Kickboards u. ä. dürfen auf dem Klinikgelände und in den Klinikgebäuden grundsätzlich nicht genutzt werden.
- Das Parken geschieht auf eigene Gefahr. Etwaige Schadenersatzansprüche gegen das BG Klinikum Hamburg können nicht geltend gemacht werden. Auf der Parkfläche Ost stehen für Patientinnen und Patienten sowie Besuchende zusätzliche Parkplätze mit Sondergenehmigung zur Verfügung. Für querschnittgelähmte Patientinnen und Patienten sind vor dem Querschnittgelähmten-Zentrum gesonderte Parkplätze eingerichtet.
- Falsch parkende Fahrzeuge werden abgeschleppt. Die entstehenden Kosten werden dem Fahrzeughalter/der Fahrzeughalterin in Rechnung gestellt.

15. Post

- Eingehende Postsendungen werden von der Poststelle des Klinikums entgegengenommen und unseren Patientinnen und Patienten per Hauspost über die Stationen ausgehändigt. Bei Sendungen, für die die Post Empfangsbestätigungen verlangt, wird nach den postalischen Bestimmungen verfahren.
- Über die Website des BG Klinikums Hamburg haben Sie die Möglichkeit, digitale Grüße an Patientinnen und Patienten zu versenden.
- Im Zufahrtsbereich des Klinikums steht Ihnen ein Amazon Locker zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt eigenverantwortlich.

16. Tiere

- Tiere dürfen aus hygienischen Gründen grundsätzlich nicht in die Klinikgebäude mitgebracht werden.
- Auf dem gesamten Außengelände gilt Leinenzwang.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Assistenztiere (z.B. Blindenhunde) sowie Therapietiere des Klinikums. Vor Betreten der Patientenbereiche im Klinikgebäude ist das Tier vom Halter/von der Halterin bei der Stationsleitung anzumelden. Ein Nachweis über die Notwendigkeit zum Führen eines Assistenztieres ist auf Verlangen vorzuzeigen.

17. Verbot von Sammlungen und sonstige Betätigungen

Kommerzielle Werbung, Hausieren, Betteln, wirtschaftliche Betätigung, Werben oder Sammeln für politische oder weltanschauliche Ziele sind auf dem Klinikgelände untersagt. Ausgenommen sind Ankündigungen für medizinische Kongresse und Tagungen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Unternehmenskommunikation (unternehmenskommunikation@bgk-hamburg.de) zur Verfügung.

18. Verlassen des Klinikgeländes

Das Verlassen des Klinikgeländes während eines stationären Aufenthaltes ist ohne Genehmigung der Stationsärztin oder des Stationsarztes untersagt. Beachten Sie, dass Sie beim Verlassen des Klinikgeländes nicht versichert sind und für evtl. auftretende Schäden selber haften.

19. Wertgegenstände

- Zur Aufbewahrung Ihrer privaten Gegenstände steht Ihnen ein Schrank mit einem abschließbaren Fach zur Verfügung.
- Für mitgebrachte Gelder und Gegenstände, die in Ihrer Obhut bleiben, haftet die Klinik nicht. Auch für Gelder und Gegenstände, die in Schränken und Bettnachtischen in den Patientenzimmern verwahrt werden, übernimmt das BG Klinikum Hamburg keine Haftung. Eine Haftung für Schäden an Gegenständen, die von Ihnen in die Klinik mitgebracht werden, kann vom Klinikum nur in den Fällen anerkannt werden, in denen diese Schäden von Mitarbeitenden der Klinik vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

20. Im Notfall

Die internen Rufnummern für Notfälle sind 1111 (Feuer) und 2222 (medizinischer Notfall). Diese sind kostenfrei durch jedes Telefon des BG Klinikums Hamburg anwählbar. Den Anweisungen des Klinikpersonals ist bei Feuergefahr und sonstigen Notständen unbedingt Folge zu leisten.

Einhaltung der Hausordnung

Das Krankenhauspersonal ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Hausordnung zu achten und Verstöße nicht zu dulden. Aus medizinischen Gründen kann von der Hausordnung abgewichen werden. Wir bitten daher, den Anordnungen der Mitarbeitenden zu folgen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Patientinnen und Patienten und Begleitpersonen aus dem Krankenhaus verwiesen werden. Außerdem kann ebenso gegenüber Besuchenden und anderen Personen ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für Beschädigungen von Klinikeigentum kann Schadenersatz verlangt werden.



Badeordnung für Patientinnen und Patienten

Vor Benutzung unserer Schwimmhallen und der Sauna sind die nachstehend aufgeführten Regeln unbedingt zu beachten:

1. Alle Behandlungen/Anwendungen erfolgen ausschließlich auf ärztliche Verordnung.
2. Im Bereich der gesamten Schwimmhalle ist das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken nicht gestattet.
3. Bei entzündlichen oder infektiösen Erkrankungen sowie beim Vorliegen von offenen Wunden und von Hauterkrankungen ist eine Teilnahme am Schwimmen und die Benutzung der Saunaeinrichtungen nur bei besonderer Indikation und nach Freigabe durch den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin des Zentrums für Rehabilitation (ZRH) in Ausnahmefällen möglich.
4. Für das Umkleiden stehen Ihnen täglich Wechselkabinen zur Verfügung. Die Umkleideschränke in den Umkleiden sind mit Münzschlössern ausgestattet. Mit dem Einwurf von 1,- € verfügen Sie über den Schlüssel. Die Schränke in den Umkleiden sind am Ende der Behandlung/Anwendung leer zu hinterlassen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine mehrtägige Belegung von Umkleideschränken nicht möglich und nicht zulässig ist. Denken Sie bitte daran, Ihr Pfandgeld wieder zu entnehmen. Für Ihre Wertsachen können wir leider keine Haftung übernehmen (s. a. Ziffer 13).
5. Sofern Sie Badewäsche vom BG Klinikum Hamburg gestellt bekommen, bitten wir, diese nach Benutzung in die dafür bereitgestellten Abwürfe zu deponieren.
6. Vor Benutzung der Schwimmbäder bzw. der Sauna ist es aus hygienischen Gründen unbedingt erforderlich, unbedeckt eine gründliche Reinigung des ganzen Körpers mit einem Körperreinigungsmittel vorzunehmen.
7. Für die Benutzung der Schwimmhallen und der Sauna ist es unabdingbar, dass ordnungsgemäße Badebekleidung getragen wird. Das Betreten der Schwimmhallen, der Duschen und der Saunabehandlungsräume mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
8. Beim Schwimmen nehmen Sie bitte Rücksicht auf andere Patientinnen und Patienten. Für unsichere Patientinnen und Patienten stehen Schwimmhilfsmittel zur Verfügung, die Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne aushändigen.
9. Das Springen vom Schwimmbeckenrand ist nicht gestattet.
10. Eine Verunreinigung des Schwimmwassers hat im Interesse aller Badegäste unbedingt zu unterbleiben. Toiletten stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
11. Die Zeitdauer des therapeutischen Schwimmens beträgt bis zu 30 Minuten. Die Räume der Schwimmhalle müssen nach Abschluss der Behandlungen/Anwendungen verlassen werden.
12. Für die Benutzung des Saunabereiches gelten die dort ausgehängten Richtlinien, um deren Beachtung wir Sie bitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Saunaaufgüsse ausschließlich durch unsere Mitarbeitenden gegeben werden dürfen.
13. Wir empfehlen Ihnen, keine Wertsachen mitzubringen. Sie können diese stattdessen in den Wertschließfächern innerhalb der Schwimmhalle deponieren. Wir weisen darauf hin, dass das BGKH für abhandengekommene Gegenstände keine Haftung übernehmen kann. Dieses gilt auch für Geld und Wertsachen, die in Schließfächern oder Umkleideschränken verschlossen aufbewahrt werden.
14. Fundsachen geben Sie bitte beim Personal ab.
15. Wir müssen darauf hinweisen, dass Patientinnen und Patienten und Begleitpersonen für alle Schäden, die Sie an Anlagen/Einrichtungen und Geräten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, schadenersatzpflichtig gemacht werden.
16. Den Anweisungen unseres Personals ist stets Folge zu leisten.
17. Patientinnen und Patienten und Begleitpersonen, die gegen ärztliche Verordnungen, die Anordnungen des Personals oder gegen diese Badeordnung verstoßen, können von der Behandlung bzw. Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Schwimmhallen- und Saunabereich.

Das Leitbild des BG Klinikums Hamburg

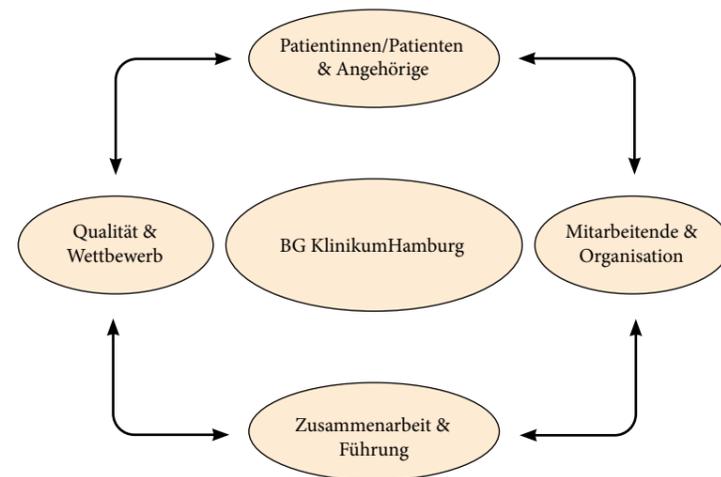
Präambel

Das Leitbild des BG Klinikums Hamburg ist Grundlage unseres Strebens nach einem Krankenhaus, welches die berechtigten Erwartungen unserer Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Mitarbeitenden und Kostenträger erfüllt.

Unser Selbstverständnis

Die Würde des Menschen ist der Maßstab unseres Handelns. Daher sind uns Toleranz, Respekt, Ehrlichkeit und Offenheit in unserem täglichen Miteinander sehr wichtig. Teilhabe und Integration haben für uns eine besondere Bedeutung. Als BG Klinikum sind wir unserem gesetzlichen Auftrag „Heilen und Helfen mit allen geeigneten Mitteln“ verpflichtet.

Patientinnen/Patienten & Angehörige



Jeder Mensch hat das Recht, aktiv am Leben teilzunehmen. Wir sehen es als unsere Hauptaufgabe an, gemeinsam mit den Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen Ziele festzulegen und diese durch geeignete Maßnahmen zu erreichen. Die körperliche und seelische Genesung sowie die soziale und berufliche Wiedereingliederung der Patientin/des Patienten sind die Ziele unserer medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Maßnahmen.

Mitarbeitende & Organisation

Die Mitarbeitenden mit ihrem Wissen und ihren praktischen Fähigkeiten sind unsere wichtigste Ressource. Wir arbeiten mit motivierten und qualifizierten Mitarbeitenden, die gerne Verantwortung übernehmen und sich mit den Zielen des Krankenhauses identifizieren. Unseren Mitarbeitenden bieten wir eine sichere und gesundheitsfördernde Arbeitsumgebung. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird von uns unterstützt.

Behandlung und Rehabilitation unserer Patientinnen und Patienten in abteilungs- und bereichsübergreifenden Teams gewährleistet reibungslose Arbeitsabläufe, kurze Entscheidungswege und individuelle Lösungen. Wir gestalten die Informations- und Kommunikationswege sowie die Organisationsstrukturen des Hauses klar und nachvollziehbar.

Zusammenarbeit & Führung

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und Führung des BG Klinikums Hamburg erweitern dieses Leitbild und sind Maßstab und Orientierung unseres täglichen Handelns. Bei der gemeinsamen Arbeit begegnen wir uns wertschätzend, respektvoll und loyal. Wir sind offen, selbstkritisch und unterstützen einander.

Die Führungskräfte praktizieren einen kooperativen Führungsstil. Sie sind sich ihrer Verantwortung, Vorbild- und Führungsfunktionen bewusst und nehmen diese gegenüber Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten und Angehörigen wahr.

Qualität & Wettbewerb

Das BG Klinikum Hamburg steht für höchste Qualität im Bereich der Unfall- und Rehabilitationsmedizin. Wir sind ein gastfreundliches, offenes und transparentes Haus. Service für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Mitarbeitende, Berufsgenossenschaften und andere Kostenträger, externe Ärzte und Ärztinnen und Besuchende ist uns deshalb wichtig. Die Patientenzufriedenheit ist Maßstab unserer Qualität.

Fachliche Kompetenz und Einhaltung modernster Standards sind Basis unserer Wettbewerbsfähigkeit. Dafür investieren wir laufend in die fachliche und persönliche Aus-, Fort- und Weiterbildung unserer Mitarbeitenden. Zudem arbeiten wir ständig daran, die Qualität unserer Leistungen in allen Bereichen weiter zu verbessern. Wir engagieren uns in Forschung und Lehre.

Den Kostenträgern und Kooperationspartnern gegenüber sind wir zum nachhaltigen Handeln unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze verpflichtet. Zudem verstehen wir uns als Servicepartner der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BG Klinikums Hamburg und seiner externen Einrichtungen sind bestrebt allen Ansprüchen – sowohl von Patientinnen und Patienten, von Angehörigen, von Besuchern als auch von weiteren Partnern wie z. B. Einweisern, Rettungsdiensten, Kostenträgern oder Kooperationspartnern – gerecht zu werden und eine medizinische Versorgung auf höchstem Niveau zu gewährleisten.

Doch nichts ist so gut, dass es nicht verbessert werden könnte!

Mit dem umseitigen Meinungsbogen können Sie Ihre Eindrücke, Ihr Lob, Ihre Ideen und natürlich auch Ihre Beschwerden notieren.

Wir nehmen Ihre Hinweise und Anregungen ernst und sehen diese als Chance uns stetig zu verbessern.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, Ihre Erlebnisse in unserem Haus bzw. in unseren externen Einrichtungen in Ruhe zu betrachten: Wo sind wir gut, wo kann noch etwas verbessert werden, was hat Ihnen gefehlt, wo haben wir Ihre Erwartungen nicht erfüllt, wo haben wir Sie begeistern können?

Wir bieten Ihnen verschiedene Möglichkeiten der Kontaktaufnahme:

Sie können diesen Bogen in die dafür vorgesehenen Briefkästen einwerfen.

Möchten Sie uns erst nach Ihrer Entlassung etwas mitteilen, senden Sie den Meinungsbogen an:

BG Klinikum Hamburg
Lob-, Ideen- und Beschwerdemanagement
Bergedorfer Straße 10
21033 Hamburg.

Alternativ können Sie auch das auf unserer Website bereitgestellte Kontaktformular nutzen:
<https://www.bg-kliniken.de/klinikum-hamburg/patienten/ihr-aufenthalt/lob-ideen-beschwerdemanagement/>



In dringenden Angelegenheiten sprechen Sie uns gerne direkt an.

Sie erreichen uns in der Regel von Dienstag bis Freitag 09.00 – 14.00 Uhr telefonisch unter:

040 / 7306-1336 oder persönlich in unserem Büro im BG Klinikum Hamburg, Haus A – Erdgeschoss (Raum-Nr.: 03-00-0024).

Hinweise zum Datenschutz:

Selbstverständlich werden Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und ausschließlich zu dem von Ihnen gewünschten Zweck verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 litt. a, c DSGVO und Art. 9 Abs. 2 litt a, b DSGVO.

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten erhalten Sie auf unserer Website: www.bg-kliniken.de/klinikum-hamburg/datenschutz.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Was wollen Sie uns mitteilen?

Lob Idee/Anregung Beschwerde

Welcher Bereich ist von Ihrer Einreichung primär betroffen?

Ärztlicher Dienst Pflege Therapie Sonstige _____

Um was geht es in Ihrer Einreichung primär?

medizinische Versorgung	Ausstattung/Technik
Kommunikation/Information	Organisation/Terminierung
Umgangston/-art	Rücksichtnahme (z.B. Nichtraucher- oder Lärmschutz)
Speiseversorgung	Hygiene/Sauberkeit
Sicherheit	Sonstiges

Falls Sie über die weitere Verwendung Ihrer Eingabe informiert werden möchten, zeigen Sie uns bitte nachfolgend Ihren aktuellen Stationsaufenthalt und/oder Ihre privaten Kontaktdaten auf. Sie können die Einreichung aber auch anonym vornehmen.

Aus Datenschutzgründen erfolgt die weitere Kommunikation in der Regel nicht per E-Mail.

keine Rückmeldung erwünscht Datum _____

So können Sie mich erreichen (falls gewünscht hier Name, Anschrift, Telefon und ggf. Station/Zimmer eintragen. Bitte gut lesbar schreiben. Vielen Dank!):

Name _____ Vorname _____

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____

Station und Zimmer _____ Telefon (optional) _____

Patientin/Patient Angehörige/Angehöriger Besucherrin/ Besucher

Unfallversicherungsträger Mitarbeiterin/ Mitarbeiter Sonstige

Bitte beschreiben Sie Ihre Einreichung mit eigenen Worten.

Notfallruffnummern und Verhaltenshinweise

Über die Haustelegone

Medizinischer Notfall

Telefonnummer 2222 wählen.
Teilen Sie mit, wo der Notfall eingetreten ist:
Gebäude, Stockwerk, Zimmernummer.

Feuer

Telefonnummer 1111 wählen und Feuermelder betätigen.
Ruhe bewahren

- Bringen Sie sich und andere Personen in Sicherheit, ggf. Türen schließen.
- Folgen Sie den gekennzeichneten Fluchtwegen.
- Keine Aufzüge nutzen.
- Folgen Sie den Anweisungen des Klinikpersonals.

Notruf über private Mobiltelefone

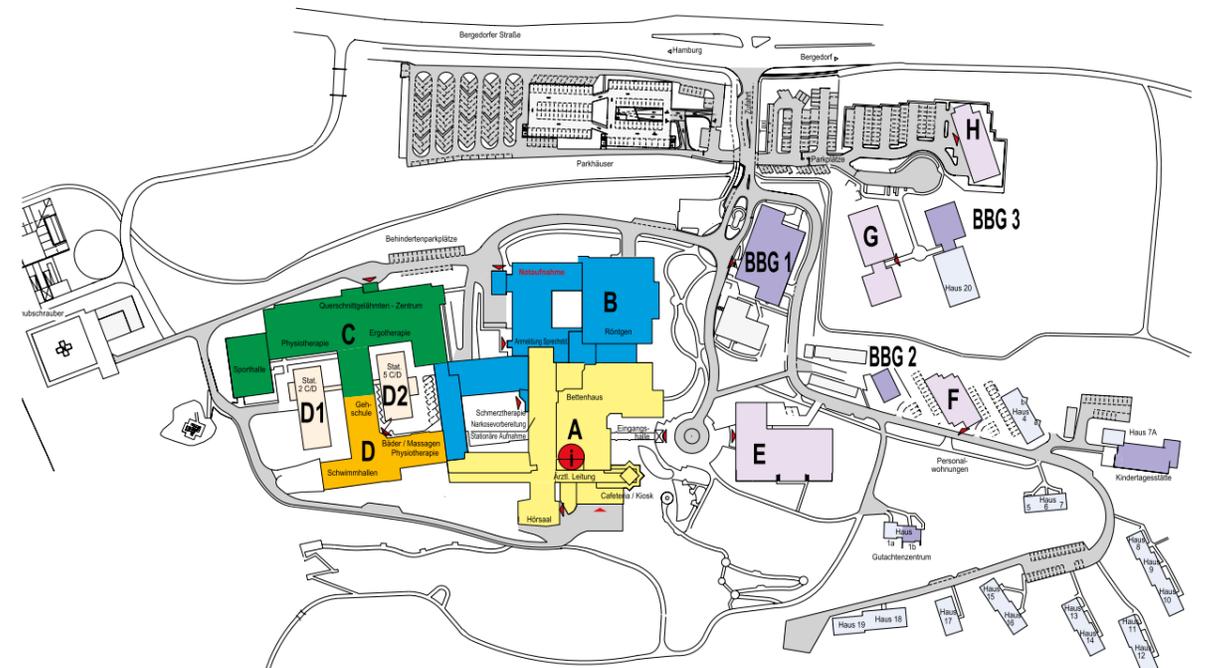
Medizinischer Notfall

040 7306 2222

Feuer

040 7306 1111

Geländeplan





Verkehrsverbindungen:

Über die Autobahn A1 (Hannover - Lübeck) Abfahrt Billstedt oder von NO Abfahrt Bergedorf, dann auf der B5 in Richtung Bergedorf. Von Hamburg: B5 (Schnellstraße).

Parkplätze:

Die Besucherparkplätze des BGKH finden Sie links und rechts der Einfahrt (gebührenpflichtig).

Öffentlicher Nahverkehr:

Mit HVV-Bussen ist das BG Klinikum Hamburg (Boberg) ab S-Bahnhof Bergedorf bzw. U-Bahnhof Mümmelmannsberg zu erreichen.

Weitere Informationen zu den Buslinien erhalten Sie beim HVV oder unter www.hvv.de.

Umgebung:

Mehr Informationen zur Umgebung erhalten sie bei der Touristeninformation Hamburg Bergedorf (Am Bahnhof 11, 21029 Hamburg) oder unter www.hamburg.de.